



Satzung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 16. November 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 24. April 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 04. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg am 16. November 2016 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die Fakultät ist ein Zusammenschluss der Institute Psychologie und Bewegungswissenschaft. Sie trägt in Forschung und Lehre sowie durch Beteiligung an der öffentlichen Auseinandersetzung um Fragen der Psychologie und der Bewegungswissenschaft zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die sich durch die gegebene Struktur sowie durch gegenwärtige und zukünftig zu erwartende Veränderungen der menschlichen Gesellschaft ergeben.

Die Fakultät bekennt sich in ihrem Tun zur Einheit von Forschung und Lehre sowie zur Freiheit von Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung.

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben gibt sich die Fakultät hiermit eine Satzung, die unter neuen Strukturen die Partizipation und Mitbestimmung der Mitglieder der Fakultät sichert.

§ 1

Geltungsbereich der Fakultätssatzung

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 2

Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät nimmt auf ihrem Gebiet die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür notwendigen Verwaltungsaufgaben wahr. Zu diesen Aufgaben zählen:
 1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ sowie 37 bis 40 HmbHG,,

3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung,
4. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
5. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung,
6. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,

§ 3

Mitglieder der Fakultät

Für die Mitgliedschaften in der Fakultät gelten die jeweiligen Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg entsprechend.

§ 4

Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan und bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre und wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan bestimmt. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan zu ihrer bzw. ihrem oder seiner bzw. seinem Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich.
- (3) Dem Dekanat obliegen die in § 90 Absatz 6 HmbHG genannten Aufgaben.

§ 5

Fakultätsrat

- (1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - sieben Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
 - zwei Mitglieder des akademischen Personals,
 - zwei TVP-Mitglieder,
 - zwei Studierende.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden übernimmt eine Prodekanin bzw. ein Prodekan der Fakultät den Vorsitz. Sind die Dekanatsmitglieder verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung.

- (5) Dem Fakultätsrat obliegen neben der Wahl des Dekanats die in § 91 Absatz 2 HmbHG genannten Aufgaben.
- (6) Im Fakultätsrat findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6

Organisation der Fakultät

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung werden folgende Institute, die keine Organisationseinheiten gemäß § 92 Ab. 1 HmbHG sind, eingerichtet, deren Zusammenarbeit und die Aufteilung des Budgets in der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung der Institute geregelt ist:
 1. Institut für Psychologie
 2. Institut für Bewegungswissenschaft
- (2) Die Mitglieder der Fakultät werden den beiden Instituten zugeordnet, soweit sie nicht der Fakultätsverwaltung oder ausschließlich zentralen Einrichtungen der Fakultät angehören. Die Tätigkeit in anderen Organisationseinheiten lässt ihre in Satz 1 geregelte Zuordnung unberührt.
- (3) Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Organisationseinheiten beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität Hamburg. Beschlüsse gemäß Satz 1 werden mit Genehmigung des Präsidiums wirksam.

§ 7

Betriebseinheiten der Fakultät

Zur Erbringung von Dienstleistungen werden zentrale Betriebseinheiten der Fakultät errichtet. Diese sind:

- (1) Martha-Muchow-Zentralbibliothek der Fakultäten PB und EW.

§ 8

Gleichstellung

- (1) Der Fakultätsrat wählt eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbefragten sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragtenkonferenz. Im Zuge dessen soll die Fächerbreite der Fakultät berücksichtigt werden. Die Amtszeit beträgt drei (bis fünf) Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Fakultät bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie bzw. er wirkt hierzu bei allen Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Fakultät mit. Die Dekanin bzw. der Dekan bezieht bei Berufungsangelegenheiten und Einstellungen von wissenschaftlichem Personal die Stellungnahme der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten ein. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wird zu allen Berufungsverfahren wie ein Mitglied eingeladen.

- (3) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben personelle und sachliche Unterstützung zu gewähren. Sie oder er wirkt federführend bei der Erstellung und Aktualisierung des Gleichstellungsplanes der Fakultät mit. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Fakultät.
- (4) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen des Fakultätsrats und dessen Ausschüssen. Sie bzw. er ist über die Tagesordnung dieser Gremien wie ein Mitglied zu informieren. Sie bzw. er kann gegenüber allen Organen der Fakultät Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie bzw. er ist im Rahmen ihrer Aufgaben vom Dekanat unverzüglich zu informieren und zu hören. Das Dekanat führt regelmäßig Gespräche mit der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten über anstehende Fragen der Gleichstellung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Fakultätssatzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg zum 24. April 2017 2016 in Kraft.

Hamburg, den 16. November 2016

Universität Hamburg